



<b>Sachgebiet</b> Öff. Sicherheit und Ordnung	<b>Sachbearbeiter</b> Frau Schwarz
--	---------------------------------------

<b>Beratung</b> Marktgemeinderat	<b>Datum</b> 13.05.2024	<b>Behandlung</b> öffentlich	<b>Zuständigkeit</b> Entscheidung
-------------------------------------	----------------------------	---------------------------------	--------------------------------------

**Betreff**  
Anpassung der Auflagen für das Aufstellen von Kirchweih- und Maibäumen

**Anlagen:**  
Auflagen Baumaufstellen\_2008  
Kärwabaum Skizze Absperrradius\_Cadolzburg

**Sachverhalt:**

Nach Diskussion bzgl. des Absperrradius während des Kirchweihbaumaufstellens und der damit verbundenen erlaubten maximalen Baumlänge im letzten Jahr sollen die vom Marktgemeinderat beschlossenen Auflagen für das Aufstellen von Kirchweihbäumen (Beschluss vom Juni 2008) für Cadolzburg und alle Außenorte, wie nachfolgend dargelegt, angepasst werden.

Die maximal erlaubte Gesamthöhe des Kirchweihbaumes soll von 26 m auf 23 m reduziert werden. Gleichzeitig kann der Sicherheitsabstand auf „Baumlänge plus 3 Meter“ festgesetzt werden.

Die Auflagen werden den Veranstaltern als Anlage zur Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung (Art. 19 LStVG) und Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (§ 12 GastG) ausgehändigt.

Die Aushändigung bzw. das Einhalten der Regelungen sollen ab sofort schriftlich vom jeweiligen Veranstalter bestätigt werden.

Hinsichtlich des Versicherungsschutzes erfolgt der Hinweis auf §§ 836, 837 BGB (Haftung des Grundstücksbesitzers).

**Infotext Versicherungskammer Bayern:**

**Versicherungsschutz  
- kein kommunaler Maibaum**

<p><b><u>Kommunen:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundstück – Halterung für Maibaum</li> <li>• Nach § 836 BGB in Verbindung mit § 837 BGB haftet der Eigentümer des Baumes</li> <li>• <b>TIPP:</b> Gemeinde weist auf die Haftung nach § 836 BGB in Verbindung mit § 837 BGB hin, wenn Sie Grundstücke und Halterungen zur Verfügung stellt.</li> </ul>	<p><b><u>Private und Vereine (ohne Feuerwehr):</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vereinshaftpflicht incl. Haftpflichtversicherung für Mai-/ Kirchweihbaum</li> </ul> <p style="text-align: center;">oder/alternativ</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Antrag Jahresvertrag – für Mai-/ Kirchweihbaum</li> </ul>
--	---

## **Auflagen für das Aufstellen von Kirchweih- und Maibäumen**

### **Anlage zur**

- Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung (Art. 19 LStVG) und
- Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (§ 12 GastG)

### **Für das Aufstellen von Kirchweih- und Maibäumen werden folgende Auflagen festgesetzt:**

- Der Kirchweih- oder Maibaum darf unten im Durchmesser eine Größe von 26 cm nicht überschreiten.
- Der Kirchweih- oder Maibaum darf in seiner gesamten Höhe eine Höhe von 23 Metern nicht überschreiten.
- Am Aufstellungsort ist ein ausreichender Sicherheitsabstand für Zuschauer einzurichten (Baumlänge plus 3 Meter)
- Die Absperrungen sind durch Absperrbänder vorzunehmen und durch Ordner (Feuerwehrleute) zu überwachen.
- Verantwortlicher ist der Veranstalter.
- Das Aufstellen des Kirchweih- Maibaumes ist nur volljährigen Personen erlaubt.
- Während des Aufstellens des Kirchweih- oder Maibaumes darf keine beteiligte Person unter Alkohol stehen bzw. Alkohol zu sich nehmen.
- Die vom Markt Cadolzburg angeschafften „Aluminiumschwalben“ in einer Größe von 3 Meter bis 9 Meter (jeweils Meterabstände) zum Aufstellen von Kirchweih- und Maibäumen müssen komplett eingesetzt werden.

**Der Markt Cadolzburg stellt das Grundstück und die Halterung zum Aufstellen des Kirchweihbaumes zur Verfügung. Es wird auf die Haftung nach § 836 BGB (Haftung des Grundstücksbesitzers) in Verbindung mit § 837 BGB (Haftung des Gebäudebesitzers) hingewiesen.**

Ordnungsamt  
Markt Cadolzburg

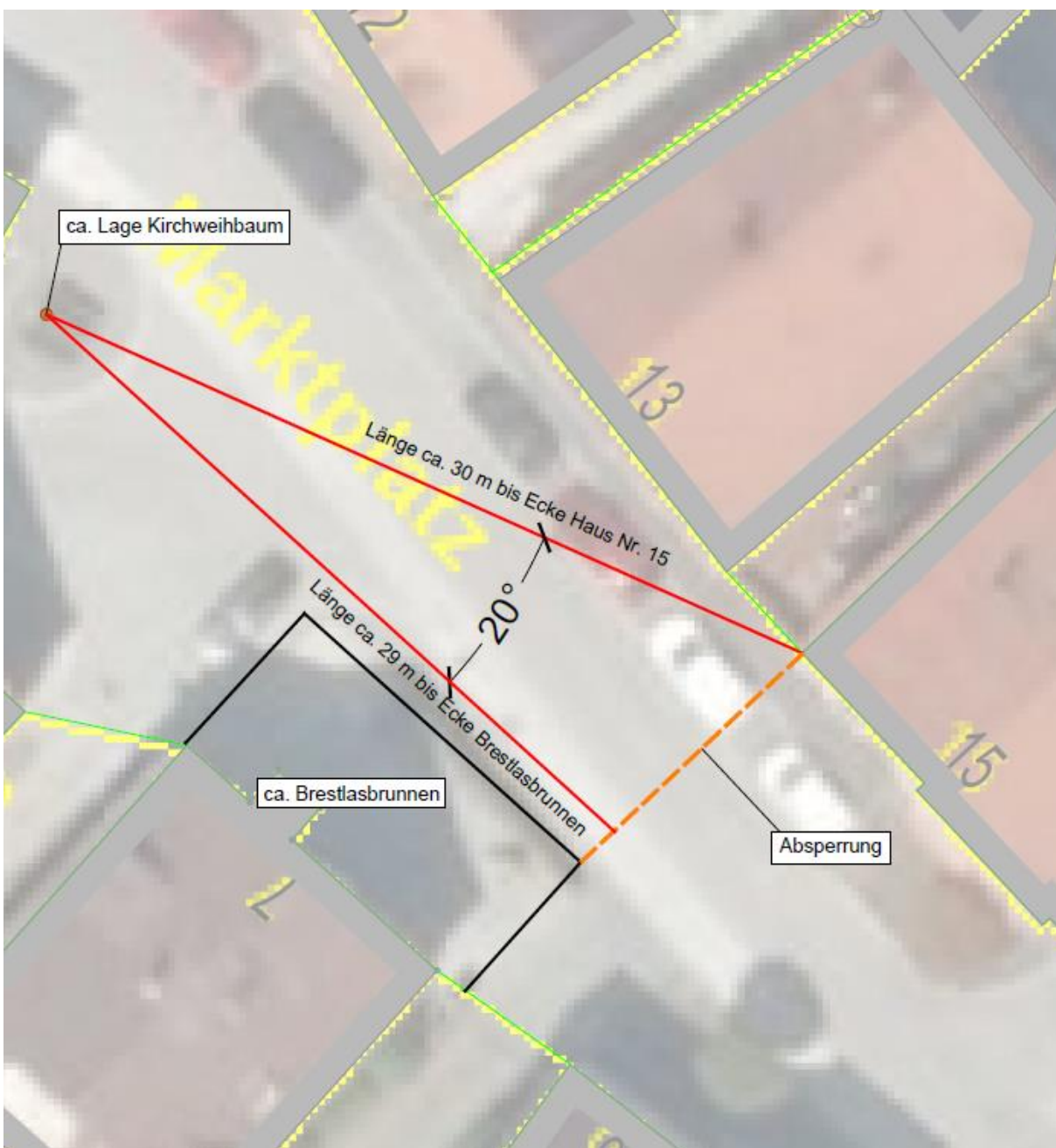
Der Veranstalter bestätigt die Aushändigung der Auflagen, sowie das Einhalten der in den Auflagen festgesetzten Regelungen.

Ort, Datum

Unterschrift

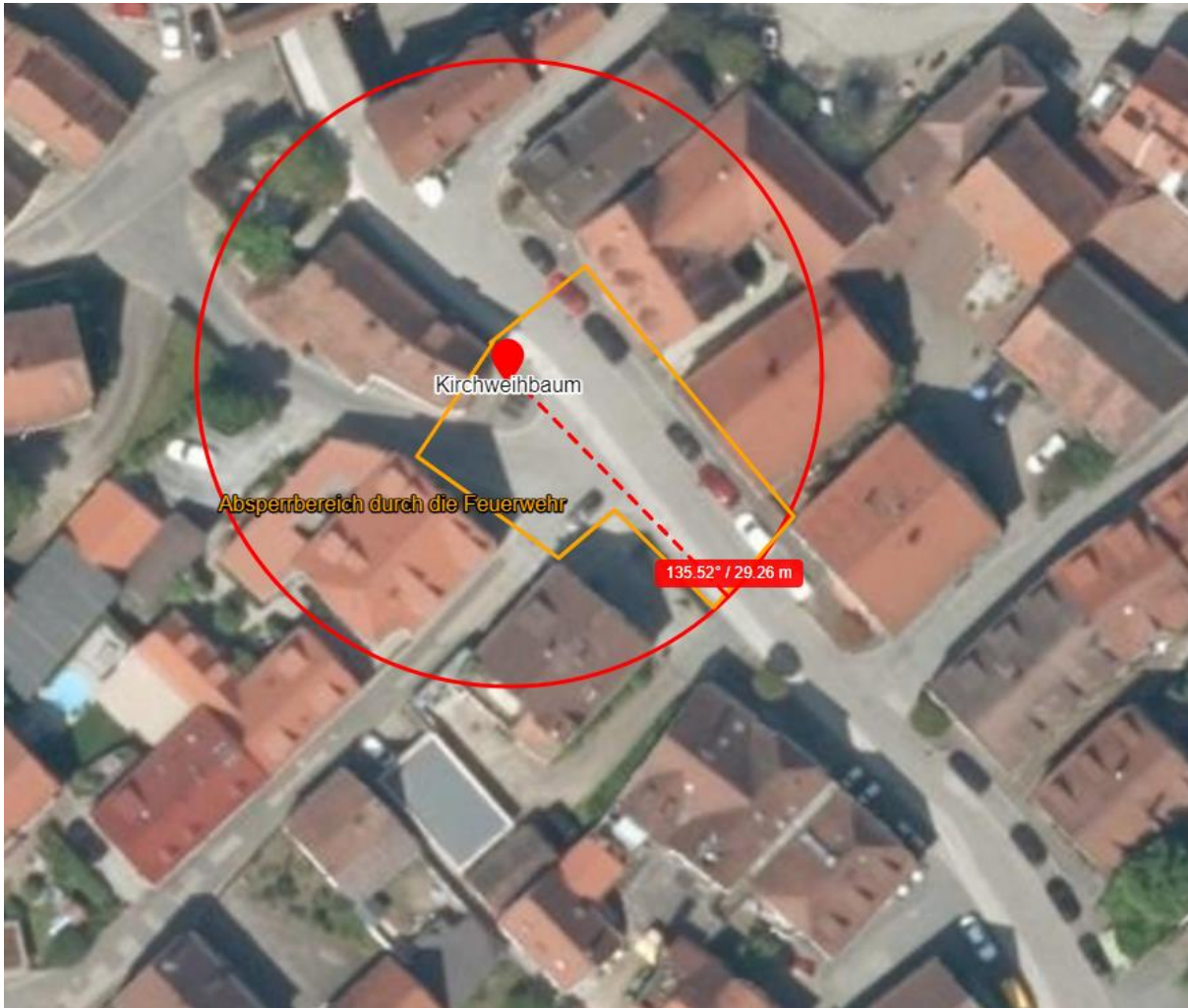
**Besonders geregelter Gefahrenbereich für den Hauptort Cadolzburg**

Für den Hauptort Cadolzburg ergibt sich durch den Standort für das Baumaufstellen am Marktplatz und den neu angeschafften Baumständer der wie folgt dargestellte Gefahrenbereich:



Die Absperrung soll demnach durch die Feuerwehr auf Höhe der Ecke „Brestlasbrunnen“ (29 Meter ab Baumständer), sowie zur Einmündung Schlotfegergasse und Richtung Burg erfolgen.

Die Bühne am „Brestlasbrunnen“ kann weiterhin durch die Musikkapelle genutzt werden. Für die Zuschauer soll der Bereich jedoch abgesperrt werden.



**Vorschlag zum Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt die Anpassung der Auflagen für das Aufstellen von Kirchweih- und Maibäumen wie im Sachverhalt beschrieben, sowie den speziell für den Hauptort Cadolzburg festgelegten in der Skizze eingezeichneten Absperrbereich.

**Finanzierung:**

<u>Finanzielle Auswirkungen:</u>			
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten:	Euro
<u>Jährliche Folgekosten:</u>			
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	€ / Jahr:	Euro
<u>Veranschlagung im Haushalt:</u>			

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Produkt:	Konto:
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Produkt:			
Konto:			